



**Hinweise zum Ablauf der mündlichen Prüfungen im Hinblick auf die Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) - Stand 22. Juni 2022**

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüflinge sowie unserer Prüferinnen und Prüfer zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der mündlichen Prüfungen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt werden, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Prüfern ein ausreichender Abstand gehalten und infektionsschutzgerecht gelüftet wird. Darüber hinaus bitten wir Sie dringend, Folgendes zu beachten:

➤ Folgende Personen dürfen nicht an den Prüfungen teilnehmen:

- Personen,
 - die **positiv auf COVID-19 getestet wurden** oder
 - die sich in einem als **Risikogebiet** im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes eingestuften Gebiet (veröffentlicht unter <https://www.rki.de/risikogebiete>) aufgehalten haben**und** daher einer **Absonderungs-, Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung** nach den jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus unterliegen, solange die Absonderungs-, Quarantäne-, oder Isolationspflicht andauert. Die Teilnahme an der Prüfung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung.

- Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.

Ausnahmen:

- Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden.
- Personen, die ein negatives PCR-Corona-Testergebnis, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist oder ein negatives PoC-Antigen-Schnelltestergebnis, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 24 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist, vorlegen. Das Ergebnis muss personalisiert sein.

Das Attest bzw. das Testergebnis ist vor Prüfungsbeginn dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt ist nicht nötig.

Personen, die nach oben Ausgeführten nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen, werden gebeten, **dies unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen**. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist insoweit nicht erforderlich. Ihnen entsteht kein zeitlicher Nachteil; die mündliche Prüfung kann in einem zeitnahen Ersatztermin (ca. 14 Tage später) abgelegt werden, wenn kein Ausschlussgrund mehr vorliegt.

- Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen), sowie **schwängere Prüfungsteilnehmerinnen** bitten wir ebenfalls, **sich unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt in Verbindung zu setzen**, sofern Vorichtsmaßnahmen erforderlich sind.
- **Begleitpersonen im Prüfungsbereich und Zuhörer** sind **nicht** zugelassen.

- Auf die Einhaltung eines **Mindestabstands von 1,5 m** zu anderen Personen bitte ich auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums zu achten, ebenso auf eine ausreichende **Hände-Hygiene** (insbesondere nach Toilettengängen).
- Unwohlsein während der Prüfung ist dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen.
- Auf den Verkehrsflächen innerhalb der Prüfungsgebäude wird das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** empfohlen. Soweit Prüflinge auch in der Prüfung freiwillig einen Mund-Nasen-Schutz tragen wollen, ist dies selbstverständlich zulässig. Gelten aufgrund örtlicher Anordnung strengere Regelungen für den Bereich der Verkehrsflächen (d.h. in Gängen, Fluren, Aufzügen etc.) eines Prüfungsgebäudes, sind diese vorrangig und daher einzuhalten.
- Alle Prüflinge werden gebeten, **am Morgen des Prüfungstages vor Antritt des Weges zum Prüfungsgebäude einen Antigen-Selbsttest vorzunehmen**, um die weiteren an der Prüfung beteiligten Personen vor einer Infektion zu schützen.

Sollte es zu **Änderungen dieser** Hinweise kommen, so werden diese auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>, Rubrik "**Downloadbereich Prüflinge**" veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort laufend.

gez. Dr. Karin Angerer
Leiterin des Landesjustizprüfungsamts